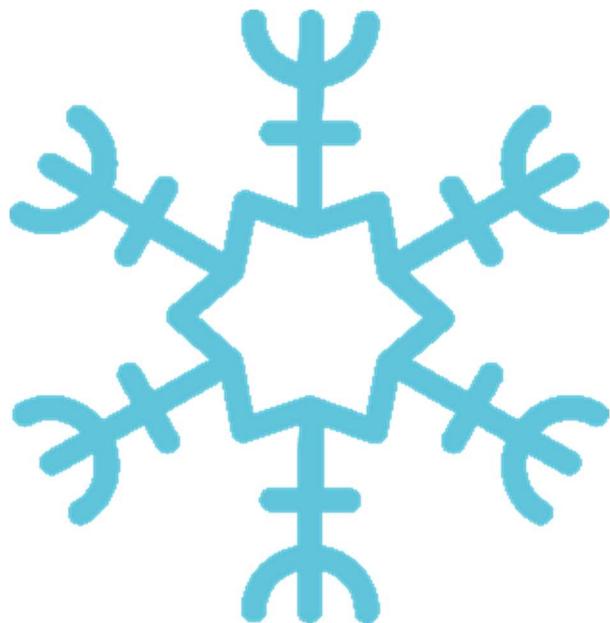


# **WINTER-SICHERUNGSPFLICHT FÜR ANLIEGENDE**

**Stand Mai 2025**



## **ÖFFENTLICHE GEHBAHNEN**

Öffentliche Gehbahnen (i.d.R. Gehwege) innerhalb geschlossener Ortslage sind von den Anliegenden zu räumen und zu streuen (Ausnahme: kombinierte Geh- und Radwege).

Die Gehbahnen sind bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung in sicherem Zustand zu erhalten. Sie sind in ausreichender Breite an Werktagen spätestens bis 7 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8 Uhr zu räumen und erforderlichenfalls mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen bzw. das Eis zu entfernen.

Beim Beseitigen von Eis darf der Belag nicht beschädigt werden.

Diese Maßnahmen sind erforderlichenfalls bis 20 Uhr abends (auch am Wochenende) zu wiederholen.

## **ZU SICHERNDE GEHWEGBREITE**

Ausreichende Breite an Fußgängerzonen oder sehr belebten Gehwegen ist eine Gehbahnbreite, die es zwei Passanten erlaubt, aneinander vorbeizugehen, d. h. ca. 1,50 m.

Im Normalfall beträgt die ausreichende Breite etwa 1,20 m.

## **KEINE SICHERUNGSPFLICHT**

Nachts und außerhalb geschlossener Ortslage sind weder die öffentlichen Stellen noch die Anliegerinnen und Anlieger zum Räum- und Streudienst verpflichtet.

## SICHERUNGSPFLICHTEN

	In ausreichender Breite bei unselbständigen Gehwegen. Bei selbständigen Verbindungs-Gehwegen: jeder Anliegende bis zur Mitte.
	Unselbständige Gehwege stehen funktionell im Zusammenhang mit einer Fahrbahn. Selbständige Gehwege sind ohne Begleitung einer Straße, z. B. Verbindungsgehweg zwischen zwei Straßen.
	Entlang des Anliegergrundstücks in ausreichender Breite
	Wenn kein baulich angelegter oder markierter Gehweg vorhanden ist: 1 m Breite am Fahrbahnrand.
	Gehwegbereich in ausreichender Breite
	<b>Keine</b> Wintersicherungspflicht für Anliegende

## DEFINITIONEN UND BESONDERHEITEN

### Anliegende

sind Eigentümer sowie dinglich berechtigte von Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder mittelbar durch öffentliche Straßen erschlossen werden (Hinterlieger).

### Alle Gehwege

die an das Grundstück angrenzen, müssen auf der gesamten angrenzenden Länge und in ausreichender Breite bei Schneefall geräumt und bei Glätte gestreut werden. Dies gilt auch für selbständige Gehwege (Verbindungswege), für Eckgrundstücke sowie für Grundstücke, .

### Wenn kein baulich angelegter oder abgegrenzter Gehweg vorhanden ist,

muss am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1 m geräumt und gestreut werden (z. B. schmale Anliegerstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche).

### Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden,

muss auf der gegenüberliegenden Seite der Rand der Fahrbahn nicht geräumt und gestreut werden, da Fußgänger den vorhandenen Gehweg nutzen müssen (Straßenverkehrsordnung).

### Zugelassene Streumittel bei Glätte

sind Splitt, Sand oder andere abstumpfende Mittel.

### Salz

darf nur an besonders gefährlichen Stellen wie z. B. Treppenaufgängen, Steigungsstrecken, Gehwegsenkungen usw. verwendet werden und auch hier nur im unumgänglichen Mindestmaß. Ätzende oder umweltschädliche Stoffe sind verboten.

Gestattet ist ein Splitt-Salz- oder ein Sand-Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil 10% nicht übersteigen darf.

**Schnee und Eisreste können an folgenden Stellen gelagert werden:**

- ✓ bei Gehwegen über 2 m Breite am Rande des Gehweges
- ✓ bei Gehwegen unter 2 m Breite am Rand der Fahrbahn

**Dabei ist darauf zu achten, dass**

- ✓ der Fahr- und Fußgägerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird,
- ✓ insbesondere für den Fußgägerverkehr eine Gehwegfläche von mindestens 1 m Breite frei bleiben,
- ✓ Durchgänge für Fußgänger in der für den örtlichen Fußgägerverkehr erforderlichen Zahl und an den erforderlichen Stellen freigehalten werden,
- ✓ die Räumung der Fahrbahn nicht erschwert wird,
- ✓ Straßenrinnen, Einfallgitter, Hydranten, Wasserentnahmestellen, Wasser- und Gasabsperrschieber und ähnliche Vorrichtungen freigehalten werden,
- ✓ Schnee und Eis aus privaten Grundstücken nicht auf öffentlichen Straßen gelagert werden.  
Bei Bedarf können Schnee und Eisreste auf die städtischen Schneeeablageplätze gebracht werden.

**FRAGEN**

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an das Kundencenter des AWS telefonisch unter 0821 324 4884 oder per E-Mail an [kundenservice.aws@augsburg.de](mailto:kundenservice.aws@augsburg.de) wenden. Weitere Informationen finden Sie unter [aws.augsburg.de](http://aws.augsburg.de).



1 Direkt zum AWS



2 Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung